

HANDOUT
„Der Wolf und der Schweißhund“
zum Vortrag vom 08.07.2023

Der Wolf ist auf europäischer Ebene über das Berner Übereinkommen und die Fauna und Flora Habitat Richtlinie unter strengen Schutz gestellt. Sieben von neun österreichischen Landesjagdgesetzen führen den Wolf zwar als jagdbares Wild, im Hinblick auf den strengen Schutz, gibt es aber in keinem Bundesland Schusszeiten für den Wolf.

Obwohl mittlerweile eine eingeschränkte Entnahmemöglichkeit besteht (per Bescheid, „Wolfsparagraph Niederösterreich“, Wolfsverordnung), ist Österreich im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten weit von einer geregelten Bejagung des Wolfs entfernt.

Wolfsangriffe auf Jagdhunde sind bisher vor allem bei weit jagenden Hunden in Skandinavien und bei Haushunden in Osteuropa dokumentiert. In Deutschland wurde der HS eines bekannten Nachsuchenführers bei der Hatz attackiert und trug eine große Fleischwunde am Rücken davon. Das Verhalten des HS, die Größe der Verletzung, das beobachtete Verhalten von Wölfen einer Hatz zu folgen und der Umstand, dass Tage zuvor im Bereich der Nachsuche ein Wolf gesichtet wurde, legen den Schluss nahe, dass ein Wolf den HS angegriffen hat. Da keine DNA-Abstriche genommen wurden, betont auch der Hundeführer, dass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Wolf den Hund angegriffen hat.

Gerade für Hundeführer in Wolfsgebieten stellt sich die Frage, ob sie ihrem Hund im Falle eines Wolfsangriffes zur Seite stehen dürfen oder nicht. Im deutschsprachigen Raum ist bisher nur ein Fall bekannt, bei dem ein Jäger einen Wolf erlegte, der Jagdhunde angriff. Ein niederländischer Jagdgast hat bei einer Drückjagd in Brandenburg im Jahr 2019 einen Wolfsrüden erlegt, der Jagdhunde im Trieb angegriffen hat. Der Jäger versuchte zunächst den Wolf durch Klatschen, Rufe und einen Warnschuss zu vertreiben, als der Wolf weiter die Jagdhunde angriff, erlegte er ihn.

Die Jagd wurde umgehend unterbrochen, die Behörden verständigt, die angegriffenen Jagdhunde wurden vom Tierarzt untersucht und von den Verletzungen wurden DNA-Abstriche genommen. Die Staatsanwaltschaft Potsdam bot dem Jäger an, die Sache bei Zahlung einer Geldbuße auf sich beruhen zu lassen, was dieser ablehnte, woraufhin die Staatsanwaltschaft Anklage erhob.

Der Jäger wurde in erster Instanz freigesprochen. Der Richter begründete seine Entscheidung damit, dass auch, wenn es sich nicht um die Hunde des Jägers gehandelt hat, nicht von ihm erwartet werden konnte, dass er tatenlos zusieht, wie die Hunde verletzt oder getötet werden. Das Gericht attestierte dem Jäger, dass er sich in einer Situation des „rechtfertigenden Notstands“ befand, er sohin eine Tat **zur Abwehr** einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut von sich oder einem Dritten unter **Abwägung** der betroffenen Interessen begangen hat. Die zweite Instanz bestätigte den Freispruch des Jägers.

Auch die österreichische Rechtsordnung kennt den „rechtfertigenden Notstand“, der in Österreich eine Güterabwägung, also Leben des Wolfes gegen Leben des Hundes verlangt, was Schwierigkeiten mit sich bringt, weil hier (wohl) eine Gleichwertigkeit zwischen den Rechtsgütern gegeben wäre.

Es wäre nach österreichischen Recht aber zu prüfen, ob für den Schützen ein „entschuldigenden Notstand“ gem. § 10 StGB vorlag. Wer in einem entschuldigenden Notstand handelt, handelt zwar „falsch“, er wird dafür aber nicht bestraft. Beim entschuldigenden Notstand wird keine Güterabwägung vorgenommen, es kommt nicht darauf an, dass ein höherwertiges Gut verteidigt wird, sondern darauf, ob „**von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen das selbe Verhalten zu erwarten war oder nicht.**“. Also kurz, hätte eine andere (Muster) Person ihren Hund oder den Hund eines anderen auch gegen einen Wolfsangriff verteidigt oder hätte er zugelassen, dass der Hund verletzt oder getötet wird.

Wie so oft gehen hier juristische Überlegungen und das Faktische nicht den selben Weg. Wohl kaum jemand würde tatenlos zusehen, wie sein Hund getötet wird. Es wäre dringend geboten, dass der Gesetzgeber endlich Rechtssicherheit für Hundeführer und Jäger schafft. Gerade die Nachsuchearbeit ist eine gesetzliche,

ethische und moralische Verpflichtung und dient dem Tierschutz. Schweißhunde werden nicht zum Spaß eingesetzt, sondern weil es notwendig ist.

Sollten Sie einmal in die Situation kommen, beachten Sie bitte:

- Lassen Sie Abstriche von etwaigen Verletzungen des Hundes machen (ACHTUNG: Trennen Sie Ihren Hund von anderen)
- Markieren Sie Ihren Standort zum Zeitpunkt der Schussabgabe
- Speichern bzw. markieren Sie den Fährtenverlauf (GPS!)
- Geben Sie Zeugen an falls vorhanden
- Melden Sie den Fall der Versicherung
- Nehmen Sie rechtliche Beratung in Anspruch

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Weidmannsheil und Ho Rüd Ho!

RA Mag. Lukas Schwarz, 0660/5626284